

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Oktober 2020
617

GRG Nr.	20	EA 16	50
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Sandra Reinhart vom 26. August 2020 „Solide Berufswahl braucht Zeit“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage thematisiert die frühzeitigen Abschlüsse bei Lehrverträgen trotz der Aktion „Fairplay 1. November“, die von Arbeitgeberorganisationen lanciert wurde und ein freiwilliges Abkommen zwischen den Lehrbetrieben darstellt, keine Lehrverträge vor dem 1. November des Vorjahres auszustellen.

Frage 1

Die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) ist einer der grössten Arbeitgeber im Kanton Thurgau und übernimmt eine führende Rolle in der Ausbildung von jungen Menschen. Deshalb hat der Kanton als Lehrbetrieb eine Vorbildfunktion. Dies gilt auch für ein professionelles und nachvollziehbares Rekrutierungsverfahren, um für die Lehrstellen die passenden Lernenden zu rekrutieren. Hierbei erachtet es der Regierungsrat als wichtig und sinnvoll, dass bei der Vergabe von Lehrstellen die Berufswahlreife im Fokus steht. Die Berufswahlreife ist einer der zentralen Faktoren, um den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern eine erfolgreiche Ausbildung anbieten zu können und um die Lernenden anschliessend erfolgreich durch ihre Lehrzeit zu begleiten. Aus diesen Gründen ist für den Regierungsrat das mit „Fairplay 1. November“ verfolgte Ziel erstrebenswert.

Demgegenüber ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die KVTG dem Wettbewerb um geeignete Lernende ebenso ausgesetzt ist wie die Unternehmen in der Privatwirtschaft. Er teilt die Auffassung, dass sich Lehrbetriebe immer weniger an die freiwillige Aktion „Fairplay 1. November“ halten. Dieser Realität muss sich die KVTG stellen und muss sie im Rekrutierungsprozess berücksichtigen. So schaltet die KVTG jeweils kurz vor Beginn des neuen Schuljahres ein Sammelinserat mit den freien Lehrstellen per Sommer des Folgejahres auf. Im „Lena“ (Lehrstellennachweis Berufsberatung.ch) erscheinen die freien Lehrstellen jeweils ab Mitte August. Dennoch dauert die Vergabe

der Lehrstelle je nach Ausbildungsberuf bis kurz vor Beginn der Lehre, also fast über ein Jahr. Beim kaufmännischen Beruf hingegen werden Lehrstellen in der KVTG regelmässig im Zeitraum August bis Oktober vergeben, weil sich viele Bewerbende dann entscheiden.

Frage 2

Der Regierungsrat unterstützt „Fairplay 1. November“, kann aber dieses freiwillige Instrument nicht erzwingen, da es sich nicht um eine rechtliche Vorgabe, sondern um eine freiwillige Aktion handelt. Allerdings sensibilisiert das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) die Lehrbetriebe regelmässig dafür, erst im Herbst Lehrstellen zu vergeben, etwa im Rahmen der Kurse für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen. Unter anderem wird an die Verantwortung der Betriebe gegenüber den Lernenden appelliert, da sich die Lernenden im letzten Schuljahr noch stark entwickeln und sich die Präferenzen ändern können. Teilweise werden die Lehrbetriebe auf die Problematik einer zu frühen Vergabe direkt angesprochen. Die Option, Lehrverträge vom ABB erst ab einem definierten Zeitpunkt zu genehmigen, ist nicht zielführend, da Lehrbetriebe auch ohne Lehrvertrag Zusicherungen geben können.

Frage 3

Auf schweizerischer Ebene wurde wiederholt und erfolglos versucht, sich auf einen einheitlichen Termin zu einigen. Einseitige, verbindliche Regelungen für die KVTG würden den Kanton gegenüber privaten Firmen und den benachbarten Kantonen benachteiligen. Vielmehr liegt die Vorbildfunktion der KVTG als grosser Lehrbetrieb primär darin, einen professionellen und transparenten Rekrutierungsprozess zu gewährleisten und die Lehrzeit so zu strukturieren, dass gut ausgebildete Berufsleute aus der Lehre kommen. Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Rekrutierungsverfahren inkl. intensiven Schnuppertagen bis zum 1. November hinzuhalten, ist unrealistisch und birgt das Risiko, dass potentielle Lernende und deren Eltern noch mehr unter Druck geraten und sich in einer solchen Situation allenfalls für eine Lehrstelle der zweiten Wahl entscheiden. Damit wäre den Lernenden keinesfalls gedient. Die Berufslehren in der KVTG werden jeweils mit grossem Erfolg und von mindestens einem Drittel mit Auszeichnung abgeschlossen. Es gibt nur selten Lehrabbrüche und praktisch nie ein Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens. Ein seriöses und ausgewogenes Selektionsverfahren kann einem möglichen Lehrabbruch ebenso wirkungsvoll entgegenwirken. Dieses gilt es zu bewahren.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber